



Geschäftsordnung des Audit Committee der Universität Zürich (GO-AC)

vom 13. Juli 2023

Der Universitätsrat,

gestützt auf § 2 Finanzreglement der Universität Zürich¹,

beschliesst:

§ 1 Ziel und Zweck des Audit Committee

¹ Das Audit Committee ist ein ständiges Gremium des Universitätsrates. Das Audit Committee unterstützt den Universitätsrat bei der Aufsicht über:

- a. die Finanzen,
- b. die Revision,
- c. die internen Steuerungs- und Kontrollsysteme,
- d. das Risikomanagement,
- e. das Compliance Management.

§ 2 Ernennung und Zusammensetzung

¹ Der Universitätsrat ernennt die Mitglieder des Audit Committee und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten aus seinen eigenen Reihen. Die Mitglieder des Audit Committee ernennen die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Das Audit Committee setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrates,
- b. maximal zwei von der Universität und der Finanzkontrolle des Kantons Zürich unabhängigen Fachpersonen.

³ Die Amtszeit der Mitglieder, der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.

§ 3 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

¹ An den Sitzungen des Audit Committee nehmen folgende ständige Gäste mit beratender Stimme teil:

¹ LS 415.112.

- a. die Leiterin oder der Leiter des Hochschulamtes,
- b. die Rektorin oder der Rektor,
- c. die Direktorin oder der Direktor Finanzen,
- d. die Leiterin oder der Leiter der Internen Revision.

² Das Audit Committee kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

³ Es kann ständige Gäste von einzelnen Geschäften ausschliessen.

⁴ Das Audit Committee stellt eine regelmässige Kommunikation und Koordination der Prüfungen zwischen der Internen Revision und der kantonalen Finanzkontrolle sicher. Das Audit Committee oder eine Vertretung des Audit Committee trifft sich hierzu mindestens zweimal pro Jahr mit der Leitung der kantonalen Finanzkontrolle.

⁵ Bei anstehenden Aufsichtsprüfungen der kantonalen Finanzkontrolle über Bereiche der Universität informiert die kantonale Finanzkontrolle die Präsidentin oder den Präsidenten des Audit Committee.

§ 4 Antrags- und Stimmrecht

Mitglieder des Audit Committee haben Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 5 Beschlüsse

¹ Das Audit Committee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder digital anwesend ist.

² Es fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.

§ 6 Sitzungen

¹ Das Audit Committee tagt auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft in der Regel jährlich fünf Sitzungen des Audit Committee ein und leitet diese.

³ Ausserordentliche Sitzungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds des Audit Committee einberufen werden.

§ 7 Traktandenliste

¹ Das Audit Committee berät und beschliesst aufgrund einer vor der Sitzung versandten Trak-

tandenliste. Dringliche Geschäfte können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder zusätzlich an der Sitzung traktandiert werden.

² Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Traktandenliste den Sitzungsteilnehmenden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung zu. Bei ausserordentlichen Sitzungen kann diese Frist unterschritten oder von der vorgängigen Zustellung einer Traktandenliste ganz abgesehen werden.

§ 8 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Audit Committee treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

² Tritt das Mitglied nicht von selbst in den Ausstand oder ist dieser streitig, entscheidet das Audit Committee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Ist gleichzeitig über den Ausstand der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten zu entscheiden, entscheidet bei Stimmengleichheit des Audit Committee der Universitätsrat unter Ausschluss der betroffenen Mitglieder.

§ 9 Protokoll

¹ Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt.

² Das Protokoll wird beim Aktuariat des Universitätsrates archiviert.

§ 10 Amtsgeheimnis und Schweigepflicht

¹ Mitglieder des Audit Committee gemäss § 2 Abs. 2 lit. a unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Mitglieder des Audit Committee gemäss § 2 Abs. 2 lit. b sowie die übrigen Sitzungsteilnehmenden, für die das Amtsgeheimnis nicht gilt, unterstehen betreffend Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Audit Committee und dessen Sitzungen zur Kenntnis gelangen, der Schweigepflicht.

³ Mitglieder des Audit Committee und Sitzungsteilnehmende gemäss Abs. 2 und weitere Personen, die zu den Geschäften des Audit Committee beigezogen werden, sind verpflichtet, eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen, bevor ihnen Informationen des Audit Committee zugänglich gemacht werden.

⁴ Die Mitglieder des Audit Committee sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt und verpflichtet, den Universitätsrat im Sinne von § 15 zu informieren. Es bedarf hierzu keiner Entbindung vom Amtsgeheimnis oder der Schweigepflicht.

§ 11 Entschädigung

¹ Der Regierungsrat legt die Entschädigung für die Mitglieder des Audit Committee gemäss § 2 Abs. 2 lit. a fest.

² Mitgliedern des Audit Committee gemäss § 2 Abs. 2 lit. b wird für ihre Tätigkeit für jede Sitzung von bis zu vier Stunden ein Sitzungsgeld von Fr. 200 ausgerichtet. Pauschal und pro Kalenderjahr erhalten sie zudem Fr. 400 als Beitrag an ihre Opportunitätskosten.

§ 12 Zuständigkeiten

¹ Das Audit Committee ist zuhanden des Universitätsrates zuständig für die Kenntnisnahme und Beurteilung:

- a. des Jahresabschlusses,
- b. der Umsetzung von wesentlichen Revisionsfeststellungen der Internen Revision und der kantonalen Finanzkontrolle,
- c. der jährlichen IKS-Berichterstattung,
- d. der Effektivität und Qualität des Risikomanagements,
- e. der Risikostrategie und der jährlichen Risikoberichterstattung, sowie
- f. der jährlichen Compliance Berichterstattung.

² Die Präsidentin oder der Präsident ist in eigener Kompetenz zuständig für:

- a. die Beurteilung und Verabschiedung des Revisionsplans der Internen Revision unter Berücksichtigung des Revisionsplans der kantonalen Finanzkontrolle,
- b. die Beurteilung und Verabschiedung der Revisionsberichte der Internen Revision,
- c. die Genehmigung von Sonderprüfungen und sich daraus ergebenden Spezialaufträgen der Internen Revision.

³ Die Präsidentin oder der Präsident zieht die übrigen Mitglieder des Audit Committee zu den Aufgaben gemäss Abs. 2 beratend bei. In dringenden Belangen von Abs. 2 lit. c kann von einem vorgängigen Beizug der übrigen Mitglieder des Audit Committee abgesehen werden.

§ 13 Aufsicht über die Interne Revision

¹ Die Interne Revision ist fachlich unabhängig. Sie untersteht dem Universitätsrat und ist administrativ der Universitätsleitung zugeordnet.

² Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Aufsicht über die Interne Revision wahr. Sie oder er übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Jährliche Beurteilung und Berichterstattung an den Universitätsrat und die Universitätsleitung über die Unabhängigkeit, Leistung und Qualität der Internen Revision,
- b. Empfehlung an den Universitätsrat und die Universitätsleitung betreffend Personalausstattung und Budget der Internen Revision in Absprache mit der Leitung der Internen Revision,
- c. Beizug für das Auswahl- und Rekrutierungsverfahren zur Besetzung der Stelle der Leitung der Internen Revision,

- d. Direkte Ansprechperson der Internen Revision für Belange, die nicht in die Zuständigkeit der Universitätsleitung fallen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt eine regelmässige Kommunikation und Koordination zwischen dem Audit Committee und der Internen Revision sicher. Sie oder er trifft sich hierzu mindestens einmal pro Quartal mit der Leitung der Internen Revision.

§ 14 Informationsrechte und Kontrollbefugnisse

¹ Die Universitätsleitung und die Interne Revision informieren das Audit Committee periodisch über alle wesentlichen Projekte, Vorschriften sowie Vorgänge an der Universität, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

² Das Audit Committee hat zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Einsichtsrecht in alle Akten innerhalb der Universität,
- b. Zugangsrecht in Räumlichkeiten und Anlagen, die unter der Kontrolle und Verantwortung der Universität Zürich stehen,
- c. Recht, einzelne Personen zu befragen,
- d. Recht, Stellungnahmen einzuholen,
- e. Recht, Prüfungen und Untersuchungen durchführen zu lassen oder Dritte mit dieser Aufgabe zu beauftragen,
- f. Anträge an den Universitätsrat stellen.

³ Das Audit Committee kann zu Beratungszwecken Fachpersonen beiziehen. Es kann mit der Universitätsleitung, der Internen Revision oder der Finanzkontrolle ausgewählte Themen gesondert besprechen.

§ 15 Informationspflichten

¹ Das Audit Committee informiert den Universitätsrat einmal pro Jahr schriftlich über seine Tätigkeit und Erkenntnisse.

² Das Audit Committee informiert den Universitätsrat umgehend über wesentliche Belange, die keinen Aufschub zulassen. Eine Information der kantonalen Finanzkontrolle erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Audit Committee informiert den Universitätsrat einmal pro Jahr schriftlich über ihre bzw. seine Beschlüsse in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich. Über dringende Belange wie namentlich die Genehmigung von Sonderprüfungen und Spezialaufträgen, informiert die Präsidentin oder der Präsident den Universitätsrat umgehend.